

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 873 - 874

Cremer, E.: Ein Einzelner von mehreren Muthungsinteressenten ist berechtigt, den Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums gegenüber dem Widersprechenden zu verfolgen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dieser eventuelle Einwand mußte auch für durchgreifend erachtet werden.

Es ist allerdings zuzugeben, daß hier von einer mündlichen Nebenabrede im Sinne des § 128 Tit. 5 Thl. I. A. L. R. nicht die Rede sein kann, weil die Cession selbst nicht als ein Vertrag, sondern, wie die Tradition, nur als die Erfüllung einer vorgängigen Abrede aufzufassen ist und in dieser Beziehung nach der Begriffsbestimmung des § 376 Tit. 11 Thl. I. A. L. R. ein vorangehendes pactum de cedendo voraussetzt. Dennoch können die in dem mündlichen pactum de cedendo des vorliegenden Falls getroffenen Nebenabreden keine Berücksichtigung mehr finden, weil dieses pactum bereits von beiden Seiten, von N. durch Ausstellung der Cession und Aushändigung derselben, sowie des Documents über die cedirte Post an R., von R. durch Zahlung der verabredeten Cessionsvaluta an N., erfüllt ist und also die §§ 146, 147 Tit. 5 Thl. I. A. L. R. zur Anwendung kommen müssen, welche verordnen:

§ 146. „Wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen von beiden Theilen sogleich erfüllt wird, so kann, zur Anfechtung des solcherge-  
stalt abgemachten Geschäfts, der Mangel eines schriftlichen Vertrages  
nicht vorgeschützt werden.“

§ 147. „Auch kann keiner von beiden Theilen wegen eines  
solchen abgemachten Geschäfts, auf dem Grunde vorgeblicher münd-  
licher Nebenabreden, den andern in Anspruch nehmen.“

In die Kategorie der im § 147 gemeinten Nebenabreden gehört aber das angebliche Versprechen des R., die den cedirten 500 Thlrn. voreingetragenen 700 Thlr. zur Löschung bringen zu wollen.

Daß übrigens diese in den §§ 146 u. 147 getroffenen Bestimmungen sich auch auf Rechte, in specie also auch auf den Erwerb von Hypotheken beziehen, ergiebt der § 7 Tit. 2 Thl. I. A. L. R., nach welchem Rechte als bewegliche Sachen anzusehen sind.

---

### Nr. 39.

**Ein Einzelner von mehreren Muthungsinteressenten ist berechtigt, den Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums gegenüber dem Widersprechenden zu verfolgen.**

Ein Rechtsfall,

mitgetheilt und besprochen von dem Herrn Rechtsanwalt E. Cremer in Bochum.

---

Der Bergmann B. und der Rentner G. hatten eine Muthung auf Eisenstein eingelegt, wurden aber mit der begehrten Verleihung durch

den Beschluß des Oberbergamts und den gleichlautenden Recursbescheid des Handelsministers zurückgewiesen, weil der Gewerkschaft der Zeche L. das Vorzugsrecht zur Erwerbung des fraglichen Eisensteinfeldes zustehe.

Der Bergmann B. beschritt nunmehr als Mitinteressent der Muthung in Gemäßheit des § 23 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 gegen die Gewerkschaft der Zeche L. den Rechtsweg, mit dem Antrage, den Widerspruch der Verklagten gegen die Verleihung des in Rede stehenden Eisensteinfeldes für unbegründet zu erklären.

Der erste Richter wies diese Klage zurück, weil die vorgeschriebene Frist von drei Monaten zur Einlegung der Klage nicht eingehalten sei und weil der Kläger B. überhaupt als Mitinteressent zur Klage allein nicht legitimirt sei.

Diese Entscheidung, welche die Rechtskraft beschritten hat, kann bezüglich der vom erkennenden Richter verneinten Aktiolegitimation als richtig nicht angesehen werden.

Die verklagte Gewerkschaft hatte ihren Einwand, daß der Kläger allein zur Verfolgung des erhobenen Anspruchs nicht legitimirt sei, sowohl auf die Bestimmungen im Titel IV des Allgemeinen Berggesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks als auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über gemeinschaftliches Eigenthum zu begründen versucht. Die Bestimmungen im Titel IV des Allgemeinen Berggesetzes können aber schon deshalb nicht entscheiden, weil diese ein bereits durch Verleihung begründetes Miteigenthum an einem Bergwerke voraussetzen. Was aber die allgemeinen Bestimmungen über gemeinschaftliches Eigenthum an Sachen und Rechten betrifft, so ist bereits mehrfach ausgeführt (vgl. Entscheidung des Ober-Trib. Bd. 18 S. 242 und namentlich S. 248), daß auch ein einzelner Interessent seine Rechte hinsichtlich des gemeinsamen Anspruchs insofern für sich verfolgen kann, als dadurch die Rechte der übrigen Interessenten nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag des Klägers geht nun wesentlich dahin, den Widerspruch der Verklagten gegen die Verleihung des von den Interessenten der fr. Muthung begehrten Feldes an diese für unbegründet zu erklären. Eine Beeinträchtigung der Rechte der übrigen Interessenten der Muthung durch diesen von Seiten des Klägers geltend gemachten Anspruch findet in keiner Weise statt. Auch ist es gerade bei Muthungen äußerst bedenklich, die Verfolgung eines den Betheiligten gemeinschaftlich zustehenden Rechtes von der Einwilligung aller Interessenten abhängig zu machen. In Gegenden, wo lebhafter Bergbau betrieben wird, sind dieselben Interessenten häufig bei sehr verschiedenen Muthungen betheiligt und es kann sehr wohl der Fall sein,